



Reglement über die Arbeit des Vorstands der Jungchar EMK

1 Sinn & Zweck

Nach den Statuten der JEMK konstituiert sich der Vorstand selber. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Statuten regeln des Weiteren die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Dieses Reglement klärt die Arbeitsweise des Vorstands in Bereichen, die einer besonderen Regelung bedürfen.

2 Aufgabenbereiche besonderer Bedeutung

Der Vorstand hat als vollziehendes Organ des Vereins JEMK Schweiz Aufgaben, die aufgrund ihrer Natur oder ihrer zeitlichen Dringlichkeit gewährleistet sein müssen. Als Arbeitgeberin hat die JEMK zudem arbeitsrechtliche Pflichten gegenüber ihren Arbeitnehmenden wahrzunehmen.

Da diese Aufgaben aufgrund ihrer Bedeutung unabhängig von den zeitlichen Ressourcen der Vorstandsmitglieder und unabhängig vom Alltagsgeschäft des Vorstands zwingend wahrgenommen werden müssen, werden die folgenden, abschliessenden Aufgaben von einzelnen Vorstandsmitgliedern entschädigt.

- a. Personal: Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Personalgespräche (jährlich); Begleitung der Arbeitnehmenden (fortlaufend); Unvorhergesehenes wie Stellvertretungen, personalrechtliche Anliegen (fortlaufend); Festlegen der Arbeitsbereiche und Besprechen der Arbeitszeitkontrolle (fortlaufend); Wahrnehmung des Weisungsrechts gegenüber den Arbeitnehmenden (fortlaufend); Erarbeiten von Stellenbeschreibungen, Ausschreiben von Stellen, Führen von Vorstellungsgesprächen, Einstellen und Entlassen von Mitarbeitenden (wiederkehrend).
- b. Gesamtleitung: Vertretung des Vorstands gegen innen und aussen ausserhalb der Geschäftssitzung des Konvents (fortlaufend); Intervention, Koordination und Kommunikation in Krisen und anderen Situationen, die den Verband JEMK als Ganzes betreffen (fortlaufend); Agenda-Setting, Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Priorisierung der Traktanden des Vorstands (fortlaufend).

Wie diese Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden, legt der Vorstand im Rahmen der Konstituierung selber fest. Die aufgeführten Aufgabenbereiche besonderer Bedeutung können auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden, bspw. Präsidium & Vize-Präsidien, Co-Präsidium, Personalausschuss. Es ist möglich, mehrere dieser besonderen Aufgabenbereiche einer Person ganz oder teilweise zu zuweisen.

Die Höhe der Entschädigung ist an die Gehaltstabelle der EMK gekoppelt und beträgt insgesamt für die Aufgaben a. und b. gemeinsam 10% des mittleren Jahressalärs einer 35-jährigen Person in Stufe C.¹

Die Splittung der Entschädigung obliegt dem Vorstand an dessen konstituierenden Sitzung. Konkret wird der Verteilschlüssel in Prozent festgelegt. Vorstandsmitglieder, die eine oder mehrere Teilaufgaben von a. und b. übernehmen, müssen bei der Beratung und Diskussion der Splittung nicht in den Ausstand treten, lediglich bei der Beschlussfassung. Die nicht-entschädigten Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, eine Neuverteilung innerhalb einer Amtsperiode vorzuschlagen.

Die entschädigten Vorstandsmitglieder sind im Gegenzug verpflichtet, die aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Stellvertretungen dafür sind explizit zu regeln und werden nicht entschädigt.

¹ 2022 beträgt der Betrag somit CHF 8'419.

3 Informationspflicht

Unmittelbar nach der Konstituierung teilt der Vorstand allen Delegierten mit, welche Vorstandsmitglieder die Aufgabenbereiche besonderer Bedeutung übernehmen. Über die Verteilung der restlichen Vorstandsaufgaben informiert er in angemessener Art und Weise.

4 Erneuerung des Vorstands

In erster Linie sind der Jungschar-Konvent und die Regionen verpflichtet, sich um eine schrittweise Erneuerung des Vorstands zu kümmern und regelmässig neue Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Dabei sind die Vorgaben der Statuten (Vertretung der Regionen und Geschlechter) so gut wie möglich zu berücksichtigen. Der Vorstand unterstützt diese Bemühungen und bezieht die Fördermitglieder mit ein.

5 Revision

Änderungen des Vorstandsreglements erfolgen durch Konventbeschluss.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 19. März 2022 durch den Konvent erlassen und per 19. März 2022 in Kraft gesetzt.